

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.191 vom 4. Dezember 2012

ZH Steuerrekursgericht, 2012-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2012.191

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.191 du 4 décembre 2012

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.191 del 4 dicembre 2012

Regeste

Steuerpflicht qua Wohnsitz Ein Ehepaar war bis 2001 in einer zürcherischen Gemeinde wohnhaft und steuerpflichtig. Danach wurden beide Ehegatten trotz Beibehalten einer kleinen Wohnung und Nichtabmeldung auf der Gemeinde aus der Steuerpflicht entlassen, weil sie gemeinsam auf einer Yacht auf hoher See arbeiteten und lebten. Per 2009 wohnte die Ehefrau wieder derselben zürcherischen Gemeinde, ging sie dabei einer hiesigen Erwerbstätigkeit nach und war sie hier wieder steuerpflichtig; die Steuerpflicht des Ehegatten wurde in der Deklaration 2009 jedoch in Abrede gestellt, weil dieser - bei aufrechter Ehe - weiterhin ohne Wohnsitz im Ausland weilte. Zu Recht nahm die Steuerbehörde in der Folge gleichwohl auch über diesen die hiesige Steuerhoheit in Anspruch. Zwar lässt sich das - aufgrund der per 2002 abgebrochenen hiesigen Ansässigkeit - nicht mit der Wohnsitzfiktion begründen. Weil der Kapitän aber per 2009 nicht nur ohne feste örtliche Anknüpfung im Ausland weilte (Reisen und Stellensuche), sondern immer wieder in den Hafen der Ehe zurückkehrte, überwiegt bei der Bestimmung des Lebensmittelpunkt der Bezug zur Schweiz. Äussere Umstände, welche auf einen getrennten Wohnsitz der Eheleute hindeuteten, sind nicht erkennbar (Abweisung).

Erwägungen

E. 1

ST.2012.214 Entscheid

E. 4

a) In den erwähnten jüngsten Entscheiden vom 4. Mai und 7. November 2012 hat sich das Bundesgericht erneut mit aller Deutlichkeit für die steuerrechtliche Übernahme der zivilrechtlichen Wohnsitzfiktion ausgesprochen. Dafür spreche neben dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung auch die Rechtssicherheit: Solange kein neuer Wohnsitz wirksam begründet werde, könnten nämlich berechtigte Zweifel fortbestehen, ob der alte Wohnsitz wirklich definitiv aufgegeben worden sei. Das Abstellen auf die zivilrechtliche Regelung des Art. 24 Abs. 1 ZGB gebe eine einfache und voraussehbare Regelung vor, welche wirksam Rechtsmissbräuchen entgegenzuwirken vermöge. Im erstgenannten Entscheid vom 4. Mai 2012 hatte das Bundesgericht dabei über den steuerrechtlichen Wohnsitz eines Ehegatten zu befinden, welcher sich auf der Gemeinde mit der Angabe "Weltenbummler" in seiner bisherigen Wohngemeinde abgemeldet hatte, wobei seine Ehefrau aber den dortigen Wohnsitz beibehielt. Gestützt 1 DB.2012.191 1 ST.2012.214

- 13 - auf die Wohnsitzfiktion hielt das höchste Gericht an dessen hiesiger Steuerpflicht fest, wobei es zusätzlich darauf hinwies, dass der Ehegatte in verschiedener Hinsicht einen Bezug zu seiner Heimat behalten habe. Insbesondere habe er jederzeit in die eheliche

Wohnung, in welcher seine Ehefrau gelebt habe, zurückkehren können. Im Übrigen bestreite der 62jährige "Weltenbummler" zwar, irgendwelche Rückkehrabsichten zu haben. Falls sich aber beispielsweise sein Gesundheitszustand verschlechtere oder er in ernsthafte finanzielle Engpässe geraten sollte, werde er wohl kaum "auf Reisen" oder "auf hoher See" verbleiben können oder wollen. Solange er nicht im Ausland einen permanenten, festen Standort habe, fehle es mithin an einem Bezugspunkt, an dem sich seine Lebensbeziehungen neu konzentrieren könnten. Unter diesen Umständen sei vom Weiterbestehen des schweizerischen Steuerdomizils auszugehen, solange nicht nachweisbar massgebliche Beziehungen – im Sinne der Ansässigkeit – zu einem konkreten anderen Ort im Ausland begründet würden. Solche würden etwa anerkannt, wenn der Steuerpflichtige im Ausland besteuert werde bzw. den Nachweis erbringe, dass er von der Steuerpflicht befreit sei (vgl. BGr, 4. Mai 2012, 2C_614/2011 E. 3.6.2 f. und 30. September 2010, Urteil 2C_484/2009, E. 3.4, www.bger.ch). b) Der Sachverhalt des vorliegenden Falls liegt nahe beim soeben dargelegten. Auch hier geht es um Eheleute, welche eine aufrechte Ehe führen, wobei die Ehefrau ihren zivil- und steuerrechtlichen Wohnsitz unbestrittenermassen in der Schweiz hat, während für den Ehemann ein solcher in Abrede gestellt wird, weil sich dieser in der fraglichen Zeit ab 2009 ganzjährig auf Reisen im Ausland bzw. auf den Weltmeeren aufgehalten habe. Gemeinsam ist auch das Fehlen eines nachgewiesenen bzw. auch nur behaupteten Wohnsitzes im Ausland und damit die Zugehörigkeit zur Gruppe der sog. "Weltenbummler" oder, in den Worten der Beschwerdeführer/Rekurrenten, zu den "permanent travellers, welche nomadisierend die Welt erleben". Ein wesentlicher Unterschied besteht nun aber darin, dass hier der Ehemann vor dem Stichtag der in Frage stehenden Beanspruchung der Steuerhoheit (= 1. Januar 2009) nicht über einen vorbestehenden hiesigen Wohnsitz verfügte. Zwar wohnte er nach dem bereits Gesagten im Steuerjahr 2001 in der Gemeinde C, doch wurde er im Folgejahr 2002 von der Steuerbehörde formell aus der hiesigen Steuerpflicht entlassen. Zu Recht lassen damit die Beschwerdeführer/Rekurrenten ausführen, dass für die Anwendung der vom Bundesgericht vorgegebenen Wohnsitzfiktion kein Raum bleibt. Ging nämlich die Steuerbehörde ab dem Steuerjahr 2002 davon aus, der Ehegatte habe seinen Lebensmittelpunkt und damit einhergehend seinen steuerlichen 1 DB.2012.191 1 ST.2012.214

- 14 - Wohnsitz nicht mehr in der Schweiz, so fehle für die Vermutung eines fortbestehenden Wohnsitzes in späteren Steuerperioden das Anknüpfungsobjekt. c) Wenn die ESTV in ihrer Beschwerdeantwort in letzterem Zusammenhang ausführt, es stünde der Veranlagungsbehörde frei, einen Sachverhalt neu zu beurteilen, geht sie wohl davon aus, dass der seinerzeitige Entscheid betreffend die Entlassung aus der Steuerpflicht mit Blick auf die Wohnsitzfiktion falsch gewesen sein könnte. Selbst wenn dem so wäre, so änderte dies aber nichts daran, dass der Ehemann nach dieser steuerbehördlichen Entscheid ab dem Steuerjahr 2002 in der Schweiz über Jahre hinweg über keinen steuerlichen Wohnsitz mehr verfügt hat. Als Folge des Abbruchs der hiesigen Ansässigkeit ist ein Nachwirken des Wohnsitzes 2001 in die Steuerperiode 2009 ausgeschlossen. Im Übrigen waren die Verhältnisse per 2002 eben anders, indem damals die Eheleute gemeinsam aus der Steuerpflicht entlassen worden sind, weil diese sowohl ihr Arbeits- als auch ihr Privatleben und damit ihren gemeinsamen ehelichen Lebensmittelpunkt dauerhaft auf die Weltmeere verlagert hatten. Damit begründeten sie seinerzeit zwar keinen neuen Wohnsitz im Ausland; nach Auffassung des Rekursgerichts muss eine Entlassung aus der Steuerpflicht in speziellen Konstellationen aber auch ohne neue Wohnsitzbegründung möglich sein. Wenn im Extremfall ein alleinstehender langjähriger Hochseekapitän ohne festen Wohnsitz auf

dieser Welt für ein, zwei Jahre auf ein Zürichseeschiff wechselte (mit Wohnsitznahme in einer Zürichseegemeinde in dieser Zeit), um danach mit Meeresehnsucht wieder für immer auf die hohe See zurückzukehren, so könnte er schwerlich allein gestützt auf die Wohnsitzfiktion für den Rest seines Lebens der hiesigen Steuerpflicht unterstellt werden. d) Damit steht als Zwischenergebnis zunächst fest, dass es der Steuerbehörde oblag, den Nachweis zu erbringen, dass der Ehemann seinen Lebensmittelpunkt im Jahr 2009 nach mehrjährigem Unterbruch auf hoher See wieder in die Schweiz verlagert hat. Zu prüfen ist im Folgenden, ob dieser Nachweis gelungen ist.

E. 5

a) Auszugehen ist zunächst davon, dass der Ehegatte nach jahrelanger Tätigkeit als Kapitän auf einer Hochseeyacht offenbar arbeitslos geworden war. Wann genau dies geschah, ist nicht bekannt; in den Vorjahren bis und mit Steuerperiode 1 DB.2012.191 1 ST.2012.214

- 15 - 2008 erhielt die Steuerbehörde jeweils ein Schreiben, in welchen auf unveränderte Verhältnisse hingewiesen wurde. Per Anfang 2009 war er nach Angaben der Beschwerdeführer/Rekurrenten aber nicht mehr als Kapitän tätig und auf Stellensuche; letzteres verbunden mit der Idee, sich allenfalls beruflich neu auszurichten. In dieser Zeit hatte die Ehefrau, die ihn früher über Jahre als Purserin auf den Weltmeeren begleitet hatte, ihren Lebensmittelpunkt bereits wieder in der Schweiz. So wohnte sie in der 4.5-Zimmerwohnung ihres Vaters in der Gemeinde C, an welcher ihr Ende 2007 ein lebenslanges Wohnrecht eingeräumt worden war, und war sie hier von Anfang März bis Ende Jahr unselbständig erwerbstätig. Unbestrittenermassen befand sich damit ihr Lebensmittelpunkt per 2009 in der Schweiz und hatte sie hierorts folglich auch ihren steuerrechtlichen Wohnsitz. Damit steht aber fest, dass sich die Verhältnisse beider Eheleute im beginnenden Kalenderjahr 2009 gegenüber den Vorjahren stark verändert hatten. Der gemeinsame Lebensmittelpunkt auf einer durch die Weltmeere kreuzenden Hochseeyacht bestand nicht mehr, die Ehefrau wohnte und arbeitete in der Schweiz und der Ehemann war nicht mehr als angestellter Kapitän unterwegs, sondern auf Reisen im Grenzbereich zwischen Freizeitvergnügen/Hobby und der Suche nach neuen beruflichen Perspektiven und Möglichkeiten. b) Grundsätzlich haben Ehegatten, welche wie vorliegend in rechtlich und tatsächl. ungetrennter Ehe leben, einen gemeinsamen Wohnsitz, doch kann jeder Ehegatte auch einen eigenen steuerrechtlichen Wohnsitz haben; dies sogar im Ausland. Zu beachten ist, dass die Eheschliessung allein noch keinen gemeinsamen steuerrechtlichen Wohnsitz begründet. Die Annahme eines getrennten steuerrechtlichen Wohnsitzes von Ehegatten setzt allerdings voraus, dass die äusseren Umstände klar zum Ausdruck bringen, dass der eine steuerrechtliche Wohnsitz nur für einen der beiden Ehegatten bestimmt ist; dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Ehegatte einen besonderen Haushalt gründet, der offensichtlich nicht beiden Eheleuten gemeinsam dient oder wenn die Ehegatten in verschiedenen Staaten beruflich tätig sind und sich nur an den Wochenenden gegenseitig besuchen. Hält sich ein Ehegatte aus beruflichen oder sonstigen Gründen zwar langfristig im Ausland auf, dann behält dieser Ehegatte den steuerrechtlichen Wohnsitz beim anderen Ehepartner bei, solange er am Arbeitsort nicht den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen begründet (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. A., 2009, Art. 3 N 27 ff. DBG mit Hinweisen). 1 DB.2012.191 1 ST.2012.214

- 16 - c) In ihrer selbst erstellten Liste zeichnet die Ehefrau folgendes chronologisches Bild über die Aufenthaltsorte ihres Ehemanns im Kalenderjahr 2009 und den jeweiligen Hintergrund des Aufenthalts: Vom 1. bis 9. Januar wird zunächst ein Aufenthalt in der

Schweiz (Skire- sort/Gemeinde C) aufgeführt. Die Zeit bis zum 1. Februar habe ihr Ehemann danach in Frankreich verbracht; weil er sich entschieden habe, sich mehr der Unterwasserfoto- grafie und dem Fotojournalismus zu widmen, habe er sich in Cannes endlich die Zeit genommen, um all die akkumulierten Fotos zu bearbeiten und eventuell Artikel zu schreiben. Vom 2. bis 7. Februar ist danach wieder ein Aufenthalt in der Gemeinde C vermerkt. Es folgt bis zum 14. Februar eine Woche in Florida, wo sich ihr Ehemann mit Yachtagenten getroffen habe, um im beruflichen Kontakt zu bleiben. Anschliessend sei er nach Mexico geflogen, wo er sich im Rahmen einer Foto-Exkursion der Untersee- tografie gewidmet und gleichzeitig ein für ihn neues und für private Yachten interessan- tes Gebiet kennengelernt habe. Am 2. März sei er dann nach Zürich zurückgefliegen und habe er bis zum 11. März wieder in der Gemeinde C gewohnt. Alsdann habe er sich für zwei Monate nach Cannes begeben, wo sie ihn mehrere Male besucht habe; Hotel- belege seien aber nicht mehr auffindbar. In dieser Zeit habe ihr Ehegatte die Fotos der Mexicoreise bearbeitet und gelegentlich auch Yacht-Broker getroffen. Am 13. Mai wird als Aufenthaltsort wieder die Gemeinde C vermerkt. Für die folgende Zeitspanne bis zum 31. Mai ist alsdann eine Reise auf einer Expeditionsyacht in Kalifornien aufgeführt; bei dieser Reise habe der Fokus auf der Fotografie des weissen Hais gelegen. Es folgt ein neuerlicher Aufenthalt in Cannes (1. Juni bis 22. Juli), wo wieder Fotos bearbeitet worden seien; inmitten dieses Frankreichaufenthalts ist dabei ein dreitägiger Abstecher nach Rotterdam im Zusammenhang mit einer Hochzeit von Freunden aufgeführt. Vom 22. Juli bis 1. August folgt eine Reise über Florida in die Bahamas, wo der Ehegatte erneut Haie fotografiert habe. Danach ist vom 2. bis 6. August wieder ein Aufenthalt in der Gemeinde C vermerkt. Es folgt ein weiterer Aufenthalt in Frankreich (vom 7. bis 19. August), welcher im Zusammenhang mit einem konkreten Jobangebot gestanden ha- be. Daran anschliessend habe sich ihr Ehegatte in Costa Rica (20. August bis 6. Sep- tember) wieder der Unterwasserfotografie gewidmet. Nach einem weiteren Aufenthalt in der Gemeinde C am 7. September (wobei das in diesem Zusammenhang vorgelegte Rückflugticket Miami-Zürich auf den 5. September ausgestellt ist) ist vom 8. bis 30. September wiederum Frankreich als Aufenthaltsort vermerkt; dies mit dem Hinweis auf eine internationale Yachtshow in Monaco und auf Interviews/Meetings mit einer Agentur und Eignervertretern. Am 1. Oktober folgt abermals ein Tag in der Gemeinde 1 DB.2012.191 1 ST.2012.214

- 17 - C. Am 2. bis 6. Oktober ist ein Aufenthalt in den USA vermerkt, wo Interviews mit Eig- nern stattgefunden hätten; daran anschliessend habe bis zum 16. Oktober ein Trai- ningsaufenthalt mit einer Managementfirma in Monaco stattgefunden. Für den 17. Ok- tober ist zum letzten Mal per 2009 die Gemeinde C als Aufenthaltsort aufgeführt. Ab dem 18. Oktober ist für den Rest des Jahres der Aufenthalt auf der Yacht "E" in karibi- schen Gewässern vermerkt. d) In Würdigung dieser Sachdarstellung lässt sich festhalten, dass der Ehe- mann das Kalenderjahr 2009 mit einem hiesigen Aufenthalt bei der Ehefrau begonnen hat, wobei denkbar ist, dass seine Rückkehr aus dem Ausland womöglich schon im Kalenderjahr 2008 erfolgte und nicht exakt am Neujahrstag. In den ersten 9 Monaten des Kalenderjahrs 2009 hat er sodann vier ein- bis zweiwöchige Hochseereisen unter- nommen, welche mit seinem Hobby Unterwasserfotografie und der Möglichkeit einer diesbezüglichen beruflichen Neuausrichtung in Verbindung gebracht werden, und weil- te er zudem rund 6 Monate in Südfrankreich, wobei diese Zeit mit der Fotobearbeitung und der Pflege von beruflichen Kontakten im Bereich Yachting gestanden haben soll. Letzteres führte letztlich offenbar zur neuerlichen Anstellung als Kapitän auf der Yacht "E", mit

welcher sich der Ehemann ab dem 18. Oktober wieder wie früher für mehrere Monate auf hohe See begab; dies mit Destinationen in der Karibik. Ebenfalls steht aber fest, dass der Ehegatte in diesem Jahr neben seinen meeresbezogenen Reisen und Auslandsaufenthalten jedenfalls bis zu seiner Festanstellung im letzten Quartal regelmässig am Wohnort seiner Ehefrau in der Gemeinde C Anker warf. Von fehlenden persönlichen Verbindungen in die Schweiz kann damit keine Rede sein. Was die sozialen Kontakte anbelangt, ist sodann diese familiäre Verbindung in der Schweiz die einzige erkennbare Konstante in dieser Zeit; Verwandte, Freunde oder Bekannte im Ausland, mit welchen Kontakte gepflegt worden wären, wurden trotz entsprechender Frage der Steuerbehörde im Auflageverfahren nie erwähnt, sieht man einmal vom Besuch einer Hochzeitsfeier in Holland ab. Die persönlichen und insbesondere familiären Beziehungen des Ehegatten sprechen damit klar für die Annahme, dass dessen Lebensmittelpunkt in dieser Zeit nicht unbestimmbar auf hoher See oder in den Hafenstädten dieser Welt lag, sondern im Hafen der Ehe in der Gemeinde C, an welcher Adresse er im Übrigen denn auch angemeldet ist und seine Schriften hinterlegt hat. Berufliche Gründe für das Führen von zwei verschiedenen Haushalten im In- und Ausland gab es für die Eheleute in dieser Zeit nicht. Eine berufliche Standortanbindung ist allein für die Ehefrau ausgewiesen, indem sie die Wohnung in der Gemein- 1 DB.2012.191 1 ST.2012.214

- 18 - de C zur Ausübung ihrer hiesigen Erwerbstätigkeit benötigte. Derweil reiste der Ehemann auf hoher See herum, um Meerestiere zu fotografieren, oder weilte er ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit an der Côte d'Azur. Von der Dauer her überwiegen zwar insbesondere die letzteren Aufenthalte – welche u.a. mit der beruflichen Kontaktpflege bzw. der Stellensuche in Verbindung gebracht werden – diejenigen in der Gemeinde C deutlich, doch hielt sich der Ehegatte dabei an verschiedensten Orten auf (Cannes, Antibes, Monaco). Sodann logierte er dabei durchwegs in Hotels, derweil ihm bei der Ehefrau in der Gemeinde C ein eigener Haushalt zur Verfügung stand. Eine berufsbedingte Beziehung zu einem Ort im Ausland, welche die Verbindung zu Familie und Haushalt in der Schweiz ernsthaft konkurrenzieren könnte, ist damit nicht auszuschliessen. Damit in Einklang steht, dass der Ehegatte die Wohnadresse in der Gemeinde C auch für seinen Postverkehr mit Banken und Arbeitgebern benutzt hat. Das Führen einer Schweizer Krankenversicherung ist mit Bezug auf die Bestimmung des Lebensmittelpunkts zwar nicht von gewichtiger Bedeutung, aber in Fällen wie dem vorliegenden gleichwohl nicht ganz zu vernachlässigen. Im Krankheitsfall oder bei Unfall manifestierte sich der gewählte Bezug zum hiesigen Gesundheitswesen nämlich im umgehenden Abbruch des "permanent travelling" und der Rückkehr in die Schweiz. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die obligatorische Krankenversicherung grundsätzlich an einen hiesigen Wohnsitz anknüpft (vgl. Art. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994; KVG); dass die Versicherung des Ehegatten bei der Sanitas obligatorischer Natur ist, ist zwar naheliegend, doch könnte sie auch dem Bereich einer freiwilligen privaten Versicherung entstammen; untersucht worden ist dies nicht. e) Insgesamt fehlt es damit an äusseren Umständen, welche zum Ausdruck bringen würden, dass der steuerrechtliche Wohnsitz in der Gemeinde C ab dem 1. Januar 2009 nur für die Ehefrau und nicht auch für den Ehegatten bestimmt war. Damit ist auch für den Letzteren von der hiesigen Steuerpflicht ab diesem Zeitpunkt qua Wohnsitz auszugehen. f) Fragen liesse sich noch, ob die hiesige Ansässigkeit des Ehegatten am 17. Oktober 2009 bereits wieder endete, weil er sich danach wieder als festangestellter Kapitän für mehrere Monate auf eine Hochseeyacht begeben hat. Dies ist jedoch zu verneinen, weil nunmehr im Sinn der Wohnsitzfiktion

argumentiert werden darf: 1 DB.2012.191 1 ST.2012.214

- 19 - Anders als im vorerwähnten hypothetischen Beispiel (vgl. E. 4c) führte hier der sich wieder auf hohe See begebende Kapitän eine aufrechte Ehe und war seine Ehefrau zu dieser Zeit weiterhin in der Familienwohnung in der Gemeinde C ansässig, wo sie denn auch die Infrastruktur der Ehegemeinschaft (d.h. den ehelichen Haushalt in der 4.5-Zimmerwohnung und die Familienorganisation) aufrecht erhalten hat. Der Aufenthalt auf der Yacht "E", der gemäss Logbuch vom 18. Oktober 2009 bis zum 4. April 2010 dauerte und mit Aufhalten in den Gewässern der Karibik verbunden war, genügt unter solchen Umständen nicht zum Abbruch der hiesigen Ansässigkeit. Gleich verhält es sich nach Auffassung des Rekursgerichts sogar dann, wenn ein Ehegatte regelmässig längere, auch mehrmonatige berufliche Reisen rund um die Welt unternimmt, dabei aber immer wieder zur hiesigen ehelichen Basis zurückkehrt. Eine Entlassung aus der hiesigen Steuerpflicht stünde im Fall des Beschwerdeführers/Rekurrenten aber dann zur Diskussion, wenn ihm seine Ehefrau unter Abbruch der hiesigen ehelichen Infrastruktur für lange Zeit auf die hohe See oder (nomadisierend) wohin auch immer auf dieser Welt folgte, denn in diesem Fall befände sich eben der Lebensmittelpunkt der Ehegemeinschaft nicht lokalisierbar irgendwo im Ausland und jedenfalls nicht mehr in der Schweiz; allein mit einem fehlenden Wohnsitz im Ausland und damit verbunden einer fehlenden ausländischen Steuerhoheit liesse sich ein hiesiges Steuerdomizil der Eheleute in dieser Konstellation nicht begründen. Kehreten diese aber nach gemeinsamen längeren privaten oder auch berufsbedingten Reisen stets wieder in die hierorts beibehaltene Familienwohnung zurück, sähe die Sache wieder anders aus. g) Aufgrund der gesamten Umstände und der festgestellten tatsächlichen Gegebenheiten ist damit nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz die Steuerhoheit über den Beschwerdeführer/Rekurrenten ab 1. Januar 2009 auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde in Anspruch genommen hat.

E. 6

a) Diese Erwägungen führen zur Abweisung von Beschwerde und Rekurs hinsichtlich des Beschwerdeführers/Rekurrenten bzw. zum Nichteintreten auf Beschwerde und Rekurs hinsichtlich der Beschwerdeführerin/Rekurrentin. b) Bei diesem Prozessausgang sind die Gerichtskosten, unter Verrechnung mit den geleisteten Kostenvorschüssen, dem Beschwerdeführer/Rekurrenten aufzulegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). Den Beschwerdeführer/Rekurrenten 1 DB.2012.191 1 ST.2012.214

- 20 - rern/Rekurrenten steht keine Parteientschädigung zu (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1-3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 sowie § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 29. Mai 1959/8. Juni 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.